



**Murten
Morat**

Der Generalrat
Le Conseil général

Geschäftsreglement Generalrat

Inhaltsverzeichnis

I.	Konstituierung	4
Art. 1	Vorbereitung	4
Art. 2	Sitzungsverlauf	4
Art. 3	Wahlen	4
II.	Organisation	5
A.	Generalrat (Legislative)	5
Art. 4	Bestand	5
Art. 5	Befugnisse Generalrat	6
B.	Fraktionen	7
Art. 6	Bestand	7
C.	Büro	8
Art. 7	Zusammensetzung	8
Art. 8	Bürositzung	8
Art. 9	Aufgaben Büro	8
Art. 10	Befugnisse Büro	8
Art. 11	Aufgaben Präsidentin bzw. Präsident	9
Art. 12	Aufgaben Stimmzählende	9
D.	Kommissionen	9
Art. 13	Bestand und Arten	9
Art. 14	Generalratskommissionen	9
Art. 15	Finanzkommission	10
Art. 16	Einbürgerungskommission	10
Art. 17	Allgemeine Aufgaben	11
Art. 18	Sitzungsprotokolle der Kommissionen und Arbeitsgruppen	11
Art. 19	Minderheitsantrag	11
E.	Gemeinderat (Exekutive)	11
Art. 20	Mitwirkung	11
F.	Sekretariat	12
Art. 21	Sekretärin bzw. Sekretär	12
III.	Ablauf der Generalratssitzungen	12
A.	Vorbereitung	12
Art. 22	Sitzungskalender	12
Art. 23	Einberufung	12
Art. 24	Teilnahmepflicht	13
B.	Allgemeine Regeln	13
Art. 25	Beschlussfähigkeit	13
Art. 26	Ausstand	13
Art. 27	Regeln für Rednerinnen und Redner	13
Art. 28	Ordnungsantrag	14

Art. 29	Öffentlichkeit	14
Art. 30	Ordnungszustand	14
C.	Beratungen	14
Art. 31	Eröffnung der Sitzung	14
Art. 32	Verhandlungsablauf	15
Art. 33	Generelle Diskussion	15
Art. 34	Wortmeldungen	15
Art. 35	Rückkommen	15
Art. 36	Detailberatung	16
D.	Abstimmungen	16
Art. 37	Reihenfolge und Verfahren	16
Art. 38	Gesamtabstimmung	16
Art. 39	Form	16
E.	Parlamentarische Vorstösse	17
Art. 40	Allgemeines	17
Art. 41	Motion	17
Art. 42	Postulat	17
Art. 43	Behandlung Motion und Postulat	17
Art. 44	Resolutionen	18
Art. 45	Fragen	18
F.	Wahlen	18
Art. 46	Generalrat	18
Art. 47	Präsidentin bzw. Präsident, Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident	19
Art. 48	Stimmzählende	19
Art. 49	Kommissionsmitglieder	19
G.	Protokoll	20
Art. 50	Inhalt, Redaktionsfrist	20
Art. 51	Zustellung, Genehmigung	20
Art. 52	Hilfsmittel	20
H.	Schlussbestimmungen	20
Art. 53	Rechtsmittel	20
Art. 54	Fakultatives Referendum	21
Art. 55	Gesetzliche Publikationen	21
Art. 56	Entschädigungen	21
Art. 57	Aufhebung des bisherigen Rechts	21
Art. 58	Inkrafttreten	22

Der Generalrat der Stadt Murten

mit Bezug auf

- das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG, 140.1);
- das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden vom 28. Dezember 1981 (ARGG, 140.11);
- das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte vom 6. April 2001 (PRG, 115.1);
- das Reglement über die Ausübung der politischen Rechte vom 10. Juli 2001 (PRR, 115.11);
- das Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten vom 9. September 2009 (InfoG, 17.5);
- das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 22. März 2018 (GFHG, 140.6, SGF 140.6);
- die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 14. Oktober 2019 (GFHV, SGF 140.61).

beschliesst:

I. Konstituierung

Art. 1 Vorbereitung

*Zusammensetzung
Büro Generalrat und
Kommissionen*

Die Partei-, Gruppierungs- bzw. Fraktionspräsidentinnen bzw. -präsidenten erarbeiten auf Einladung des Sekretariats des Generalrats eine Empfehlung für die Zusammensetzung des Büros und der Kommissionen. Es ist eine angemessene Verteilung der Sitze gemäss der Fraktionsstärke¹ anzustreben.

Art. 2 Sitzungsverlauf

*Alterspräsidentin
bzw. Alterspräsident
(Art. 30 Abs. 2 GG)*

¹ Das älteste Mitglied des Generalrats führt den Vorsitz der konstituierenden Sitzung. Es gibt gegebenenfalls die Namen der entschuldigten Mitglieder und Gemeinderätinnen und Gemeinderäte bekannt und nimmt schliesslich in alphabetischer Reihenfolge den Namensaufruf der Mitglieder des Generalrats vor.

*provisorisches Büro
(Art. 30 Abs. 2 GG)*

² Es bezeichnet 4 Stimmzählende, die mit ihm das provisorische Büro bilden, wobei die Fraktionsstärke angemessen zu berücksichtigen ist.

Art. 3 Wahlen

*Wahlen
(Art. 30 Abs. 3 GG)*

¹ Der Generalrat wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten, eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, 3 Stimmzählende und 3 Ersatzstimmzählende. Er wählt Mitglieder in die Kommissionen, für deren Besetzung er zuständig ist.

Wahlvorschläge

² Die Wahlen erfolgen auf Vorschlag der im Generalrat vertretenen Parteien und Gruppierungen bzw. Fraktionen². Die Präsidentinnen und

¹ siehe Art. 6 Abs. 2 Fraktionsgrösse

² siehe Art. 6 Abs. 1 Grundsatz

Präsidenten der Fraktionen legen dem Büro deren Wahlvorschläge vorgängig schriftlich vor.

Verfahren

³ Die Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmen, wobei die Enthaltungen sowie im Falle einer geheimen Wahl die leeren und ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit nimmt die Präsidentin bzw. der Präsident die Entscheidung durch das Los vor.

Funktionsantritt

⁴ Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident treten sofort nach ihrer Wahl in Funktion. Die Stimmzählenden des provisorischen Büros versehen ihr Amt bis zum Schluss der Sitzung.

II. Organisation

A. Generalrat (Legislative)

Art. 4 Bestand

*Bestand
(Art. 27 GG)*

Der Generalrat der Stadt Murten besteht aus 50 Mitgliedern.

Art. 5 Befugnisse Generalrat

Befugnisse Generalrat
(Art. 10a GG)
(Art. 67 GFHG)

- ¹ Dem Generalrat stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Er beschliesst Änderungen des Gemeindenamens oder des Gemeindewappens.
 - b) Er beschliesst Änderungen der Gemeindegrenzen mit Ausnahme der in der Gesetzgebung über die amtliche Vermessung vorgesehenen Änderungen.
 - c) Er erlässt die allgemeinverbindlichen Reglemente.
 - d) Er beschliesst die Änderung der Zahl der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte und Generalrätinnen und Generalräte.
 - e) Er genehmigt die Statuten eines Gemeindeverbandes sowie deren wesentliche Änderungen. Er beschliesst den Austritt der Gemeinde aus dem Verband und dessen Auflösung.
 - f) Er beaufsichtigt die Verwaltung der Gemeinde.
 - g) Er entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde.
 - h) Er entscheidet über die Zurückweisung offensichtlich unzulässiger parlamentarischer Vorstösse.
 - i) Er nimmt Kenntnis vom Finanzplan und seinen Nachführungen.
 - j) Er beschliesst das Budget.
 - k) Er nimmt Kenntnis vom Jahresbericht.
 - l) Er genehmigt die Jahresrechnung.
 - m) Er beschliesst die Verpflichtungskredite und die Zusatzkredite.
 - n) Er beschliesst die Nachtragskredite, die nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen.
 - o) Er genehmigt die Kreditüberschreitungen in den im Gesetz vorgesehenen Fällen.
 - p) Er bewilligt die im Budget nicht vorgesehenen Ausgaben, mit Ausnahme derjenigen, deren Betrag sich aus dem Gesetz oder aus einem rechtskräftigen Entscheid einer Gerichtsbehörde ergibt.
 - q) Er beschliesst Steuern und andere öffentliche Abgaben, mit Ausnahme der Kanzleigebühren.
 - r) Er beschliesst Bürgschaften und weitere Gutsprachen.
 - s) Er beschliesst den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter

dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck dem eines Grundstückserwerbs oder einer Grundstücksveräußerung gleichkommt.

- t) Er beschliesst die Übertragung von Aufgaben, die neue Ausgaben nach sich ziehen.
- u) Er beschliesst Vereinbarungen der Gemeinde mit Dritten, die neue Ausgaben nach sich ziehen.
- v) Er beschliesst Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen.
- w) Er beschliesst die Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächtnisses mit Auflage.
- x) Er wählt die Mitglieder der Finanzkommission, die Mitglieder in der Einbürgerungskommission und seine Mitglieder in der Energie-, Umwelt- und Planungskommission. Weiter wählt der Generalrat die Mitglieder weiterer Kommissionen und Arbeitsgruppen, die in seine Zuständigkeit fallen.
- y) Er bezeichnet die Revisionsstelle auf Vorschlag der Finanzkommission.
- z) Er kann die Finanzkommission beauftragen, gegen die Mitglieder des Gemeinderats Haftpflichtansprüche geltend zu machen.

*Finanzkompetenzen
(Art. 67 Abs. 2
GFHG)*

² Der Generalrat legt im Finanzreglement die Finanzkompetenzen des Gemeinderats fest. Er kann im Übrigen dem Gemeinderat bestimmte Entscheidungskompetenzen nach Abs. 1 lit. s bis w innerhalb den von ihm festgelegten Grenzen übertragen.

*Übertragung Befugnisse
(Art. 67 Abs. 3
GFHG)*

³ Der Generalrat kann dem Gemeinderat die Befugnis übertragen, den Tarif der öffentlichen Abgaben unter Ausschluss der Steuern festzusetzen; er selber hat dabei den Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen, die Berechnungskriterien und den Höchstbetrag der Abgabe festzulegen.

B. Fraktionen

Art. 6 Bestand

Grundsatz

¹ Die auf einer gleichen Liste gewählten Mitglieder bilden in der Regel eine Fraktion.

Fraktionsgrösse

² Mindestens 5 Mitglieder des Generalrats können eine Fraktion bilden.

Zeitpunkt der Fraktionsbildung

³ Die Fraktionen müssen bis 20 Tage vor der konstituierenden Sitzung gebildet sein.

Fraktionsname

⁴ Jede Fraktion wählt ihren Namen, bezeichnet das Präsidium und informiert das Sekretariat des Generalrats.

C. Büro

Art. 7 Zusammensetzung

*Zusammensetzung
Büro
(Art. 34 Abs. 1 GG)*

¹ Das Büro besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und den Stimmzählenden.

Stichentscheid Präsidentin bzw. Präsident

² Das Büro fasst seine Beschlüsse durch Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

Art. 8 Bürositzung

Einberufung

¹ Das Büro wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder dem Sekretariat mindestens 30 Tage vor jeder Sitzung des Generalrats einberufen.

Weitere Sitzungsteilnehmende

² Die Präsidentin bzw. der Präsident kann Vertretende der Fraktionen, des Generalrats oder des Gemeinderats zu den Bürositzungen einladen, falls sie bzw. er dies als nützlich erachtet.

Art. 9 Aufgaben Büro

*Aufgaben Büro
(Art. 34 Abs. 2,
103^{bis} Abs. 2 Bst. b
und Art. 154 Abs. 1
GG)*

Dem Büro obliegen folgende Aufgaben:

- a) Es setzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Sitzungen des Generalrats und deren Tagesordnung fest und beruft den Generalrat ein.
- b) Es entscheidet über Beanstandungen betreffend Verfahrensfragen.
- c) Es erstattet Bericht über die an den Generalrat gerichteten Petitionen.
- d) Es nimmt Stellung zu Beschwerden gegen Entscheidungen des Generalrats.
- e) Es stellt die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Generalrats sowie die Umsetzung des Rechts auf Zugang zu dessen Dokumenten sicher.
- f) Es entscheidet in Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimmzettel.
- g) Es stellt zusammen mit dem Sekretariat des Generalrats die Terminkontrolle der parlamentarischen Vorstösse sicher.

Art. 10 Befugnisse Büro

*Befugnisse Büro
(Art. 6 ARGG)*

Bei Beanstandungen entscheidet das Büro insbesondere über folgende Begehren:

- a) Den Ausstand.
- b) Eine Abstimmung oder Wahl zu wiederholen, wenn das Ergebnis unklar ist.
- c) Die Reihenfolge, in der die Anträge zur Abstimmung gebracht werden.

Art. 11 Aufgaben Präsidentin bzw. Präsident

*Aufgaben Präsidentin oder Präsident
(Art. 32 Abs. 2 GG)*

¹ Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten obliegen folgende Aufgaben:

- a) Sie bzw. er leitet die Verhandlungen und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.
- b) Sie bzw. er führt den Vorsitz im Büro und verfügt über das Sekretariat.
- c) Sie bzw. er vertritt den Generalrat nach aussen und steht mit dem Gemeinderat in Verbindung.

*Aufgabe Vizepräsidentin oder Vizepräsident
(Art. 32 Abs. 3 GG)*

² Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident oder bei deren Verhinderung eine Stimmenzählerin bzw. ein Stimmenzähler vertreten die Präsidentin bzw. den Präsidenten, wenn diese bzw. dieser verhindert ist oder sich an der Diskussion beteiligen will.

Art. 12 Aufgaben Stimmenzählende

*Präsenzliste
(Art. 33 Abs. 2 GG)*

¹ Die Stimmenzählenden erstellen die Präsenzliste und überzeugen sich davon, dass dieselbe mit der Anwesenheit der Mitglieder übereinstimmt. Sie geben die Namen der entschuldigten Mitglieder bekannt.

Schriftliche Abstimmungen

² Sie besorgen bei schriftlichen Abstimmungen die Austeilung und Einsammlung der Stimmzettel und zählen die Stimmen. Sie geben das Resultat der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich bekannt.

Offene Abstimmungen

³ Bei offenen Abstimmungen zählen sie die Stimmen und geben der Präsidentin bzw. dem Präsidenten das Resultat bekannt.

Beizug der stellvertretenden Stimmenzählenden

⁴ Zur Unterstützung der Stimmenzählenden kann die Präsidentin bzw. der Präsident deren Stellvertreter beiziehen.

D. Kommissionen**Art. 13 Bestand und Arten**

*Ständige Kommissionen
(Art. 16 ARGG)*

¹ Der Generalrat bestimmt die generalrätlichen Kommissionen, die ausschliesslich aus Mitgliedern des Generalrats bestehen.

Nichtständige Kommissionen

² Der Generalrat kann auf Antrag des Gemeinderats, seines Büros oder eines seiner Mitglieder für die Dauer der Legislatur nichtständige, generalrätliche Kommissionen einsetzen.

Arbeitsgruppen

³ Zur vorgängigen Prüfung wichtiger Vorlagen können der Generalrat oder sein Büro generalrätliche Arbeitsgruppen einsetzen, die nach Erfüllung ihrer Aufgabe aufgelöst werden.

Anzahl Mitglieder

⁴ Die generalrätlichen Kommissionen und Arbeitsgruppen haben eine ungerade Anzahl Mitglieder. Sie bestehen in der Regel aus 5 oder 7 Mitgliedern.

Art. 14 Generalratskommissionen

*Einberufung
(Art. 15^{bis} GG)*

¹ Die generalrätlichen Kommissionen können von der Präsidentin bzw. vom Präsident des Generalrats zu ihrer ersten Sitzung einberufen werden,

anlässlich welcher sie sich selber konstituieren, indem sie ihre Präsidentin bzw. ihren Präsidenten bezeichnen sowie die Sekretärin bzw. den Sekretär, welche in der Regel durch Vermittlung des Gemeinderats von der Verwaltung gestellt werden.

Organisation

² Im Übrigen bestimmen die Kommissionen ihre Organisation selbst.

Art. 15 Finanzkommission

Grundsatz
(Art. 36 Abs. 1 GG)
(Art. 70 GFHG)
Befugnisse
(Art. 72 GFHG)

¹ Der Generalrat hat eine Finanzkommission.

² Der Kommission stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Sie prüft das Budget.
- b) Sie prüft den Finanzplan und seine Nachführungen.
- c) Sie prüft die Kredite und die allfälligen Kreditüberschreitungen, über welche der Generalrat abstimmen muss.
- d) Sie prüft die Geschäfte, die Ausgaben nach sich ziehen könnten, die den Kompetenzbereich des Gemeinderats überschreiten, wie Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen.
- e) Sie prüft die Anträge auf Veräusserung von Gemeindegütern, die den Kompetenzbereich des Gemeinderats überschreiten.
- f) Sie unterbreitet dem Generalrat einen Antrag für die Bezeichnung der Revisionsstelle.
- g) Sie nimmt zuhanden des Generalrats Stellung zum Bericht der Revisionsstelle.
- h) Sie prüft die Anträge zur Änderung von Steuerfüssen und -sätzen.
- i) Sie prüft Reglemente, die Gebühren oder Abgaben enthalten.

FIKO-Bericht
(Art. 71 Abs. 2 GFHG)

³ Die Finanzkommission erstattet dem Generalrat Bericht zu den im Abs. 2 bezeichneten Fällen und gibt ihm spätestens 10 Tage vor dessen Sitzung ihre Stellungnahme unter dem finanziellen Gesichtspunkt ab.

Mitwirkung Gemeinderat
(Art. 71 Abs. 1 und Art. 73 Abs. 3 GFHG)
(Art. 35 GFHV)

⁴ Der Gemeinderat liefert der Finanzkommission mindestens 30 Tage vor der jeweiligen Generalratssitzung die Unterlagen und die Botschaften zu den Geschäften, welche die Finanzkommission zuhanden des Generalrats prüfen muss. Weiter erteilt der Gemeinderat der Kommission die zur Ausübung ihrer Befugnisse nötigen Auskünfte.

Art. 16 Einbürgerungskommission

Grundsatz

¹ Der Generalrat hat eine Einbürgerungskommission.

Vertretung der Bürgergemeinde

² Ein Mitglied kann von der Bürgergemeinde Murten vorgeschlagen werden.

Anhörung

³ Die Kommission kann die Gesuchstellenden anhören, um sich von deren Integration zu überzeugen, und gibt eine Stellungnahme zuhanden des Gemeinderats ab.

Erteilung Gemeindebürgerrecht 4 Über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts entscheidet der Gemeinderat unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Einbürgerungskommission und den Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts gemäss Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht.

Art. 17 Allgemeine Aufgaben

Allgemeine Aufgaben 1 Die Kommissionen und Arbeitsgruppen behandeln die ihnen übertragenen Geschäfte und prüfen die Vorschläge des Gemeinderats. Gegebenenfalls können sie dem Generalrat einen Antrag stellen.

Absolutes Mehr 2 Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

Beizug Expertinnen und Experten sowie Spezialistinnen und Spezialisten 3 Die Kommissionen und Arbeitsgruppen können im Einvernehmen mit dem Büro des Generalrats Expertinnen und Experten, Spezialistinnen und Spezialisten oder am Geschäft beteiligte Personen beiziehen.

Art. 18 Sitzungsprotokolle der Kommissionen und Arbeitsgruppen

Protokoll (Art. 15^{bis} Abs. 4 und Art. 66 GG) 1 Das Protokoll wird den Mitgliedern der Kommission oder Arbeitsgruppe vor der nächsten Sitzung zugestellt.

Genehmigung nach Ende der Legislatur 2 Findet keine weitere Sitzung statt, können die Mitglieder nach Empfang des Protokolls ihre Bemerkungen dem Sekretariat der Kommission oder der Arbeitsgruppe schriftlich mitteilen. Das Sekretariat benachrichtigt unverzüglich die Präsidentin bzw. den Präsidenten, welche bei Beanstandung des Protokolls eine Sitzung einberufen lassen, um die Frage endgültig zu regeln.

Bekanntgabe (Art. 103^{bis} Abs. 2 GG) 3 Die Protokolle der Sitzungen der Kommissionen und Arbeitsgruppen des Generalrats sind nicht öffentlich zugänglich. Das Büro des Generalrats kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 19 Minderheitsantrag

Berichterstatter bei Minderheitsantrag Wurde eine Vorlage durch eine Kommission oder Arbeitsgruppe geprüft und erhält ein Minderheitsantrag mindestens 2/5 resp. 3/7 der Stimmen, so kann die Minderheit eine Berichterstatterin bzw. einen Berichterstatter bezeichnen, welche bzw. welcher ihren Antrag vor dem Generalrat vertritt.

E. Gemeinderat (Exekutive)

Art. 20 Mitwirkung

Sitzungsteilnahme (Art. 40 GG) 1 Die Mitglieder des Gemeinderats nehmen an den Sitzungen des Generalrats mit beratender Stimme teil. Sie können ihrerseits Angestellte der Verwaltung sowie aussenstehende Expertinnen und Experten zur Beratung beiziehen.

2 Der Gemeinderat kann Anträge stellen.

*Vor- und Nachbearbeitung
(Art. 60 Abs. 3 Bst. a GG)*

³ Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte des Generalrats vor und vollzieht dessen Beschlüsse.

F. Sekretariat

Art. 21 Sekretärin bzw. Sekretär

*Sekretärin bzw. Sekretär
(Art. 35 GG)*

¹ Als Sekretärin bzw. Sekretär amtet die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber oder ihre bzw. seine Stellvertretung.

Protokollführung

² Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Protokoll des Generalrats und des Büros. Sie bzw. er nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

III. Ablauf der Generalratssitzungen

A. Vorbereitung

Art. 22 Sitzungskalender

*Sitzungskalender
(Art. 37 Abs. 1 GG)*

¹ Der Generalrat hält mindestens zweimal im Jahr eine Sitzung ab. Einmal vor Ende des Jahres, namentlich für den Beschluss über das Budget für das folgende Jahr, sowie einmal im Verlauf der ersten 6 Monate, namentlich zur Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes, zur Genehmigung der Jahresrechnung des Vorjahres und für die Wahl seiner Präsidentin oder seines Präsidenten, seiner Vizepräsidentin oder seines Vizepräsidenten sowie der Stimmenzählenden.

*Versammlung durch Generalrat
(Art. 37 Abs. 2 GG)*

² Der Generalrat ist innert 30 Tagen zu versammeln:

- a) Wenn der Gemeinderat darum ersucht.
- b) Wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten verlangt, um Geschäfte zu behandeln, die in der Zuständigkeit des Generalrats liegen.

Art. 23 Einberufung

*Einberufung
(Art. 38 Abs. 1 und 4 GG)*

¹ Die Einberufung des Generalrats erfolgt durch Einladungsschreiben, das mindestens 20 Tage im Voraus an die Ratsmitglieder zu versenden und auf der Website der Gemeinde Murten zu veröffentlichen ist. Die Einberufung erfolgt in der Regel elektronisch. Auf persönlichen Wunsch kann sie einem Ratsmitglied jedoch in ausgedruckter Form zugestellt werden.

² Wird der Generalrat in einem Zeitraum von weniger als 20 Tagen zweimal versammelt, so kann das Büro beschliessen, für beide Sitzungen nur eine einzige Einberufung zu verschicken. Die Einberufung hat jedoch die Geschäfte, die an jeder der beiden Sitzungen behandelt werden, ausdrücklich zu erwähnen.

*Traktandenliste
(Art. 38 Abs. 2 GG)*

³ In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände als Traktanden aufzuführen. Handelt es sich um eine Steuer, so bleiben die Anforderungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vorbehalten.

<i>Traktandum Verschiedenes</i>	<p>4 Das Traktandum "Verschiedenes" wird an jeder ordentlichen Sitzung eröffnet.</p> <p>5 Die Einberufung enthält auch Botschaften, Berichte und andere Dokumente, die im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen.</p>
<i>Abmeldung</i>	<p>Art. 24 Teilnahmepflicht</p> <p>1 Im Verhinderungsfall melden sich die Mitglieder des Generalrats bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten oder Sekretärin bzw. Sekretär unter Angabe der Gründe bis am Vortag der Sitzung ab.</p>
<i>Nachträgliche Abmeldung</i>	<p>2 Falls es einem Mitglied des Generalrats unmöglich ist, sich fristgemäss abzumelden, so kann er dies nach Wegfall des Grundes schriftlich nachholen.</p>
<i>Verlust des Amtes (Art. 39 Abs. 1 GG)</i>	<p>3 Versäumt ein Mitglied des Generalrats drei aufeinanderfolgende Ratsitzungen ohne einen Grund, der vom Büro als triftig anerkannt wird, verliert es sein Amt.</p>
<i>Amtsenthebung (Art. 39 Abs. 2 GG)</i>	<p>4 Das Büro spricht die Amtsenthebung aus und veranlasst die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes.</p>

B. Allgemeine Regeln

Art. 25 Beschlussfähigkeit

<i>Grundsatz (Art. 44 GG)</i>	Der Generalrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
-------------------------------	--

Art. 26 Ausstand

<i>Ausstandspflicht (Art. 21 GG) (Art. 11 und Art. 25 bis 31 ARGG)</i>	<p>1 Ein Mitglied des Generalrats darf der Behandlung eines Geschäftes nicht beiwohnen, an dem es selbst oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat.</p>
<i>Ausnahme</i>	<p>2 Diese Vorschrift findet bei Wahlen keine Anwendung.</p>
<i>Ausstand</i>	<p>3 Das Mitglied, das in den Ausstand tritt, verlässt unverzüglich und unaufgefordert den Sitzungsraum. Dasselbe gilt für die Büro- und Kommissionssitzungen. In Streitfällen entscheidet das Büro.</p> <p>4 Ist infolge von Ausständen das Quorum nicht mehr erreicht, so wird je nach Situation das Traktandum verschoben.</p>
<i>Verletzung der Ausstandspflicht (Art. 21 GG)</i>	<p>5 Bei Verletzung der Ausstandspflicht ist der Beschluss anfechtbar.</p>

Art. 27 Regeln für Rednerinnen und Redner

<i>Handerheben</i>	<p>1 Wortmeldungen werden durch Handerheben angezeigt.</p>
--------------------	--

- Sprechzeit* 2 Voten sollen in der Regel die Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten.
- 3 Weicht die Rednerin oder der Redner vom Thema ab oder überschreitet die Redezeit, macht die Präsidentin bzw. der Präsident die Rednerin bzw. den Redner darauf aufmerksam. Bei wiederholten Abweichungen kann die Präsidentin bzw. der Präsident der Rednerin bzw. dem Redner das Wort entziehen.

Art. 28 Ordnungsantrag

- Ordnungsantrag*
(Art. 42 Abs. 3 GG) 1 Mit einem Ordnungsantrag kann jedes Generalratsmitglied vorschlagen, den Verlauf der Beratungen zu ändern. Der Ordnungsantrag bezieht sich namentlich auf die Änderung der Tagesordnung, den Schluss einer Diskussion im Hinblick auf eine Abstimmung, die Unterbrechung der Sitzung oder die Vertagung der Beratung.

- Abstimmung* 2 Um seine Wirkung zu erzielen, muss der Ordnungsantrag vom Generalrat angenommen werden, der nach einer diesbezüglichen Diskussion über den Antrag sofort zu entscheiden hat.

- Sitzungsunterbruch* 3 Die Präsidentin bzw. der Präsident hat das Recht, die Sitzung für 15 Minuten zu unterbrechen.

Art. 29 Öffentlichkeit

- Öffentlichkeit*
(Art. 9^{bis} GG)
(Art. 2 und 3 ARGG) Die Sitzungen des Generalrats sind öffentlich.

Art. 30 Ordnungszustand

- Ordnungszustand*
(Art. 23 Abs. 1 GG) 1 Wer als Mitglied des Generalrats den Anstand verletzt, wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten zur Ordnung gerufen. Fährt das Mitglied in der Störung der Verhandlung fort, so kann die Präsidentin bzw. der Präsident das Mitglied nach Anhörung des Büros des Saals verweisen.

- Ausweisung*
(Art. 23 Abs. 2 GG) 2 Werden die Verhandlungen von Dritten gestört, so kann die Präsidentin bzw. der Präsident deren Ausweisung anordnen.

- Sitzungsabbruch*
(Art. 23 Abs. 3 GG) 3 Kann die Ordnung nicht wiederhergestellt werden, so hebt die Präsidentin bzw. der Präsident die Sitzung auf.

C. Beratungen

Art. 31 Eröffnung der Sitzung

- Sitzungseröffnung* Die Präsidentin bzw. der Präsident eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemässe Einberufung fest. Sie bzw. er fragt die Generalratsmitglieder, ob sie Bemerkungen formeller Art zur Tagesordnung vorzubringen hätten. Anschliessend kann sie bzw. er Mitteilungen bekannt geben, die sie bzw. er als bedeutsam erachtet und kann dem Gemeinderat auf Anfrage hin das Wort erteilen. Sie bzw. er gibt das absolute Mehr bekannt und ebenso dessen Änderungen im Verlauf der Sitzung.

Art. 32 Verhandlungsablauf

- Verhandlungsablauf*
(Art. 7 Abs. 1 ARGG) 1 Der Verhandlungsablauf bestimmt sich nach der in der Einladung enthaltenen Traktandenliste.
- Änderung der Traktandenliste*
(Art. 7 Abs. 2 ARGG) 2 Ordnungsanträge, welche die Reihenfolge der Traktandenliste betreffen, sind unmittelbar nach Bekanntgabe derselben zu stellen und unverzüglich zu behandeln.

Art. 33 Generelle Diskussion

- Vorstellung der Vorlage*
(Art. 14^{bis} Abs. 1 und 2 ARGG) 1 Wurde eine Vorlage durch eine Kommission geprüft, so erhält grundsätzlich die Vertreterin bzw. der Vertreter der Kommission das Wort und gegebenenfalls die Vertreterin bzw. der Vertreter der Minderheit. Anschliessend erhalten die Vertreterin bzw. der Vertreter des Gemeinderats das Wort. Diese sprechen als erste, wenn keine Kommission eingesetzt wurde.
- Ratsinterne Geschäfte*
(Art. 42 Abs. 1 GG)
Reihenfolge
(Art. 14^{bis} Abs. 3 ARGG) 2 Bei ratsinternen Geschäften wird der Bericht vom Büro vorgetragen.
- 3 Bei Budget und Jahresrechnung sowie weiteren Geschäften, welche die Finanzkommission zuhanden des Generalrats prüft, äussert sich zuerst der Gemeinderat, dann die Vertreterin bzw. der Vertreter der Finanzkommission.
- Allgemeine Diskussion* 4 Im Rahmen der allgemeinen Diskussion können sich die Mitglieder des Generalrats zu Wort melden, insbesondere um Nichteintreten auf die Vorlage oder deren Rückweisung zu beantragen. Sie können auch Gegenanträge stellen oder die Ablehnung der Vorlage beantragen.
- 5 Bei Budget und Jahresrechnung sind Nichteintretens-Anträge ausgeschlossen. Hingegen kann eine Rückweisung verlangt werden.
- Nichteintreten und Rückweisung*
(Art. 14 ARGG) 6 Liegt ein Nichteintretens- oder ein Rückweisungsantrag vor, findet unmittelbar nach der allgemeinen Diskussion die entsprechende Abstimmung statt.

Art. 34 Wortmeldungen

- Wortmeldungen* Wortmeldungen sind möglichst während oder nach der Sitzung schriftlich dem Sekretariat des Generalrats abzugeben.

Art. 35 Rückkommen

- Rückkommen*
(Art. 20 GG) 1 Ein Antrag darf in keiner Weise darauf hinzielen, auf einen Beschluss zurückzukommen, der vom Generalrat in den letzten 3 Jahren gefasst wurde. Die Präsidentin bzw. der Präsident teilt der Verfasserin bzw. dem Verfasser eines solchen Antrags unverzüglich mit, dass letzterer unzulässig ist. Bei Beanstandungen entscheidet das Büro.
- Ausnahme*
(Art. 20 GG) 2 Nur der Gemeinderat kann dem Generalrat beantragen, ein Geschäft erneut zu behandeln, über das er vor weniger als drei Jahren befunden hat.

Art. 36 Detailberatung

Wortmeldungen und Anträge

¹ Die Mitglieder des Generalrats können das Wort ergreifen und namentlich Abänderungs- oder Gegenanträge stellen. Änderungsanträge zu Bestimmungen von Reglementen werden schriftlich und in der Regel vorgängig eingereicht.

Beantwortung der Wortmeldungen durch den Gemeinderat

² Ist die Diskussion geschlossen, erhalten die Berichterstatterinnen und Berichterstatter sowie der Gemeinderat die Möglichkeit, die Wortmeldungen zu beantworten und dazu Stellung zu nehmen. Handelt es sich um das Budget oder die Jahresrechnung, so äussert sich die Vertreterin bzw. der Vertreter des Gemeinderats als erste, dann die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter der Finanzkommission.

D. Abstimmungen**Art. 37 Reihenfolge und Verfahren**

*Reihenfolge
(Art. 15 und 22
ARGG)*

¹ Nach Abschluss der Diskussion fragt die Präsidentin oder der Präsident die Mitglieder, die Änderungs- oder Gegenanträge vorgebracht haben, ob sie diese aufrechterhalten.

² Der Gemeinderat kann sich einem Änderungs- oder Gegenantrag anschliessen. In diesem Fall tritt dieser Antrag für die Reihenfolge der Abstimmungen in den Rang des Gemeinderatsantrags ein. Der ursprüngliche Inhalt des Gemeinderatsantrags kann von einem Mitglied des Generalrats aufgenommen werden, was jedoch keinen höheren Rang des Antrags für die Abstimmung nach sich zieht.

*Verfahren der Abstimmung
(Art. 15 Abs.1 und 2
ARGG)*

³ Kommt keine Einigung zustande, lässt die Präsidentin bzw. der Präsident zuerst über den Vorschlag des Gemeinderats und dann über die Abänderungs- oder Gegenanträge abstimmen. Erhält der Antrag des Gemeinderats die Mehrheit der Stimmen, werden die anderen Anträge der Versammlung nicht mehr unterbreitet.

*Vorrang der Anträge der Kommissionen
(Art. 15 Abs. 3
ARGG)*

⁴ Erhält der Antrag des Gemeinderats nicht die Mehrheit der Stimmen, so wird nach dem gleichen Verfahren zuerst über den Antrag der Kommission und gegebenenfalls über die übrigen Anträge abgestimmt.

Offensichtliches Ergebnis

⁵ Ist das Ergebnis der Abstimmung offensichtlich, so kann auf das Zählen der Stimmen verzichtet werden, es sei denn, ein Mitglied des Generalrats verlange deren Zählung.

Art. 38 Gesamtabstimmung

Gesamtabstimmung

¹ Enthält ein Geschäft mehrere Bestimmungen oder handelt es sich um das Budget oder die Jahresrechnung, findet am Schluss der Beratungen eine Gesamtabstimmung statt, wobei die bei der Detailberatung vorgenommenen Änderungen einbezogen werden.

Auszählung der Stimmen

² Bei einer Gesamtabstimmung werden die Stimmen immer ausgezählt.

Art. 39 Form

*Abstimmung durch Handaufheben
(Art. 18 Abs. 1 GG)*

¹ Der Generalrat stimmt durch Handaufheben ab.

Wiederholung der Abstimmung im Zweifelsfall

² Im Zweifelsfall kann die Präsidentin bzw. der Präsident die Abstimmung wiederholen. Wenn die Zweifel damit nicht aufgehoben sind, kann die Präsidentin bzw. der Präsident die Abstimmung durch Namensaufruf anordnen. Bei Beanstandungen entscheidet das Büro über ein Begehren, wonach eine Abstimmung zu wiederholen sei.

*Namensaufruf oder geheim
(Art. 45 Abs. 2 GG)
(Art. 8a ARGG)*

³ Die Abstimmung erfolgt unter Namensaufruf oder geheim, wenn dies von 1/5 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

*Stichentscheid
(Art. 45 Abs. 3 GG)*

⁴ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei die Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

E. Parlamentarische Vorstösse

Art. 40 Allgemeines

Grundsatz

¹ Im Traktandum «parlamentarische Vorstösse» werden Motionen, Postulate und Resolutionen behandelt und Fragen beantwortet.

Form der Einreichung

² Motionen, Postulate und Resolutionen müssen schriftlich beim Sekretariat des Generalrats eingereicht werden.

Einreichung

³ Motionen, Postulate und Fragen, die vor der Sitzung abgegeben wurden, müssen im Traktandum «Verschiedenes» von ihren Verfasserinnen und Verfassern anlässlich der Sitzung vorgetragen werden.

Rückzug

⁴ Motionen und Postulate können von ihren Verfasserinnen und ihren Verfassern vor der Überweisung bzw. Resolutionen vor der Verabschiedung zurückgezogen werden.

Art. 41 Motion

Motion

Die Motion ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, dem Generalrat eine Vorlage zu unterbreiten, einen Antrag zu stellen oder eine bestimmte Massnahme zu treffen, für die der Generalrat zuständig ist.

Art. 42 Postulat

Postulat

Das Postulat ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, eine bestimmte Frage zu prüfen und darüber einen Bericht zu verfassen.

Art. 43 Behandlung Motion und Postulat

Unzulässige Motionen und Postulate

¹ Offensichtlich unzulässige Motionen oder Postulate können vom Generalrat zurückgewiesen werden. Der Gemeinderat kann beim Büro eine Rückweisung beantragen.

- Stellungnahme des Gemeinderats* 2 Der Gemeinderat nimmt zu den als zulässig erachteten Motionen und Postulate noch an der gleichen oder an der nächsten Sitzung Stellung, bevor der Generalrat über die Überweisung abstimmt.
- Erheblicherklärung* 3 Nach der Stellungnahme des Gemeinderats wird die Diskussion eröffnet. Anschliessend wird über die Erheblicherklärung abgestimmt.
- Behandlungsfrist* 4 Eine erheblich erklärte Motion, resp. ein erheblich erklärtes Postulat wird an den Gemeinderat überwiesen, der innert einem Jahr der Motion Folge gibt oder das Postulat beantwortet. Der Gemeinderat kann eine längere Behandlungsfrist verlangen.

Art. 44 Resolutionen

- Resolutionen* 1 Der Generalrat kann anlässlich bedeutender Ereignisse Resolutionen verabschieden, die lediglich den Charakter einer Erklärung haben.
- Einreichung* 2 Der Resolutionsentwurf ist vor der Sitzung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich vorzulegen. Die Präsidentin bzw. der Präsident gibt bei der Eröffnung der Sitzung bekannt, dass eine Resolution eingereicht worden ist. Die Resolution ist von ihrer Verfasserin bzw. ihrem Verfasser im Traktandum «parlamentarische Vorstösse» vorzutragen.
- Abstimmung und Kommunikation* 3 Der Generalrat hat im Traktandum «parlamentarische Vorstösse» der gleichen Sitzung über Resolutionen im Anschluss an die Diskussion abzustimmen. Beim Entscheid über die Resolution schlägt er auch die Kommunikationsform und die allfälligen Empfänger der Resolution vor.

Art. 45 Fragen

- Fragen*
(Art. 17 Abs. 2 GG)
(Art. 8 ARGG) 1 Dem Gemeinderat können im Traktandum "Verschiedenes" Fragen gestellt werden. Der Gemeinderat beantwortet die Fragen sofort oder an der nächsten Generalratssitzung.
- Form* 2 Fragen werden mündlich oder schriftlich gestellt. Fragen, die vor der Sitzung schriftlich eingereicht wurden, müssen von ihren Verfasserinnen und Verfassern anlässlich der Sitzung erneut vorgebracht werden. Nach der Beantwortung der Fragen findet keine Diskussion im Rat statt.
- Weitere Interventionen* 3 Andere Wortmeldungen wie Feststellungen, Bemerkungen, Wünsche, Gesuche, Kritiken usw. werden wie Fragen im eigentlichen Sinne behandelt, sofern sie eine Antwort des Gemeinderats erfordern.

F. Wahlen

Art. 46 Generalrat

- Generalrat*
(Art. 29 Abs. 1 GG)
(Art. 61 und 76 Abs. 4 Bst. b PRG) 1 Die Generalratsmitglieder werden nach dem Proporzsystem gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte an der Urne durch Listenwahl gewählt und durch das Wahlbüro als gewählt proklamiert.
- Amtsdauer*
(Art. 29 Abs. 2 GG)
(Art. 47 Abs. 2 PRG) 2 Die Amtsdauer beträgt 5 Jahre. Nach Vakanzen läuft die Amtsdauer der neueingetretenen Ratsmitglieder mit der Legislatur ab.

Vakanz
(Art. 77 ff. PRG)

³ Wird im Laufe der Legislaturperiode ein Sitz frei, so wird die erste Ersatzperson der betreffenden Liste vom Gemeinderat für gewählt erklärt. Verzichtet sie auf ihre Wahl, so rückt die nachfolgende Person an ihre Stelle. Bei einer späteren Vakanz wird ihr Name wieder berücksichtigt, ausser die vorangegangene Vakanz habe bereits Anlass zu einer Ergänzungswahl gegeben.

Entscheid durch Los

⁴ Haben mehrere Ersatzpersonen dieselbe Stimmenzahl erzielt und verzichtet niemand auf die Annahme der Wahl, so entscheidet das Los in Anwesenheit der interessierten Personen. Wer durch das Los ausscheidet oder wer verzichtet, behält seinen bzw. ihren Platz auf der Liste.

Art. 47 Präsidentin bzw. Präsident, Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident

Präsidentin und Präsident
(Art. 32 Abs. 1 und Art. 46 GG)
(Art. 9 ff. ARGG)

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident werden für die Dauer eines Amtsjahres gewählt. Die Fraktionen machen im Turnus einen Wahlvorschlag. Die gleiche Person kann in innerhalb einer Legislatur nicht nochmals in dasselbe Amt gewählt werden.

Wahl bei vorzeitigem Rücktritt

² Wird das Präsidium mehr als 6 Monate vor Ende der Amtsdauer frei, nimmt der Generalrat die Wahl einer neuen Präsidentin bzw. eines neuen Präsidenten vor. Im anderen Falle übt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident das Präsidium aus. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident bleibt für das folgende Jahr als Präsidentin bzw. Präsident wählbar.

Ende Amtsjahr

³ Das Amtsjahr der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten endet in der Regel mit der Sitzung, an welcher die Jahresrechnung genehmigt wird.

Art. 48 Stimmzählende

Stimmzählende
(Art. 33 Abs. 1 und 46 GG)
(Art. 9 ff. ARGG)

¹ Die Stimmzählenden und ihre Stellvertretenden werden für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Die Stellvertretenden ersetzen abwesende Stimmzählende an den Sitzungen des Generalrats.

Ende Amtsjahr

² Das Amtsjahr der Stimmzählenden endet in der Regel mit der Sitzung, an welcher die Jahresrechnung genehmigt wird.

Art. 49 Kommissionsmitglieder

Kommissionsmitglieder
(Art. 15^{bis}, 46 Abs. 1, 1^{bis} und 2 GG)
(Art. 16 ARGG)

¹ Die Mitglieder einer Kommission werden auf Vorschlag der im Generalrat vertretenen Fraktionen für die Dauer der Legislaturperiode aus den Aktivbürgern der Gemeinde oder aus den Mitgliedern des Generalrats gewählt, wobei die Fraktionsstärke gemäss Art. 1 angemessen zu berücksichtigen ist.

Ersatzwahl

² Die betreffende Fraktion bezeichnet dem Sekretariat des Generalrats vor der Sitzung die Kandidatenvorschläge.

G. Protokoll

Art. 50 Inhalt, Redaktionsfrist

*Generalratsprotokoll
(Art. 22 und 103^{bis}
GG)
(Art. 8 Abs. 3, 8a
und Art. 13 Abs. 2
ARGG)*

¹ Über die Verhandlungen des Generalrats wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere die Anzahl der anwesenden Mitglieder des Generalrats und des Gemeinderats, die Liste der entschuldigten oder abwesenden Mitglieder des Generalrats und des Gemeinderats, die Beschlüsse, das Ergebnis jeder Abstimmung oder Wahl und die Zusammenfassung der Diskussionen, die Anträge, die Fragen und anderen Vorstösse der Mitglieder des Generalrats, die Antworten des Gemeinderats, die Ausweisungen von Generalratsmitgliedern und Dritten sowie die Aufhebung der Versammlung. Es wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten und von der Sekretärin bzw. vom Sekretär unterzeichnet.

*Ausfertigung
(Art. 22 Abs. 3 und
103^{bis} GG)
(Art. 13 Abs. 2
ARGG)*

² Das Protokoll ist innert 20 Tagen auszufertigen. Es kann ab dessen Ausfertigung bei der Stadtschreiberei oder auf der Website der Gemeinde Murten eingesehen werden.

Art. 51 Zustellung, Genehmigung

*Zustellung
(Art. 22 GG)*

¹ Das Protokoll ist den Mitgliedern des Generalrats mit der Traktandenliste der nächsten Sitzung zuzustellen. Die Genehmigung erfolgt eingangs dieser Sitzung.

*Zwei kurz aufeinander
folgende Sitzungen*

² Finden innert weniger als 20 Tagen zwei kurz aufeinander folgende Sitzungen statt, so kann das Protokoll der beiden Sitzungen den Mitgliedern des Generalrats nachträglich zugestellt werden, spätestens aber mit der Einberufung zur darauf folgenden Sitzung, an der es dem Generalrat zur Genehmigung vorgelegt wird.

Art. 52 Hilfsmittel

*Aufzeichnung
(Art. 3 Abs. 2 ARGG)*

Die Sekretärin bzw. der Sekretär kann technische Hilfsmittel für die Aufzeichnung der Sitzung verwenden. Dies ist bei Beginn der Sitzung bekanntzugeben. Die Aufzeichnung ist nach der Genehmigung des Protokolls zu löschen.

H. Schlussbestimmungen

Art. 53 Rechtsmittel

*Rechtsmittel
(Art. 154 Abs. 1 GG)*

¹ Jeder Beschluss des Generalrats oder dessen Büros kann innert 30 Tagen durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden.

*Beschwerde
(Art. 154 Abs. 2 GG)*

² Die Beschwerdebefugnis steht den Mitgliedern des Generalrats sowie dem Gemeinderat zu.

Art. 54 Fakultatives Referendum

*Fakultatives Referendum
(Art. 52 Abs. 1 GG)*

¹ Beschlüsse des Generalrats betreffend:

- a) Eine Steuer, eine andere öffentliche Abgabe oder eine Kompetenzdelegation gemäss Art. 67 Abs. 3 GFHG;
- b) Die Gründung eines Gemeindeverbandes oder der Beitritt zu einem solchen Verband;
- c) Ein allgemeinverbindliches Reglement;
- d) Die Zahl der Generalräte;
- e) die Zahl der Gemeinderäte;

unterliegen dem Referendum, wenn 1/10 der Aktivbürgerinnen und -bürger der Gemeinde es schriftlich verlangt.

*Finanzreferendum
(Art. 69 GFHG)*

² Für das Finanzreferendum wird auf das Finanzreglement der Gemeinde Murten verwiesen.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte.

Art. 55 Gesetzliche Publikationen

*Publikation
(Art. 52 GG)
(Art. 69 GFHG)
(Art. 137 Abs. 2 PRG)*

Beschlüsse, die gemäss Gemeindegesetz oder gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden dem fakultativen Referendum unterliegen, sind vom Gemeinderat innert 30 Tagen im Amtsblatt zu veröffentlichen. In der Bekanntmachung ist die Zahl der erforderlichen Unterschriften anzugeben. Sie bestimmt sich nach der Zahl der Personen, die am Tag, an dem diese Beschlüsse gefasst wurden, in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt waren.

Art. 56 Entschädigungen

Sitzungsgelder

¹ Die Sitzungsgelder, auf welche die Fraktionen und die Mitglieder des Generalrats und seiner Kommissionen Anrecht haben, werden am Anfang jeder Legislatur festgelegt.

Sitzungsgeldabrechnung

² Die Sekretärin bzw. der Sekretär der jeweiligen Kommission führt das Verzeichnis der zu Entschädigungen berechtigenden Sitzungen.

³ Verlässt ein Mitglied des Generalrats ohne Angabe triftiger Gründe die Sitzung vorzeitig, entfällt der Anspruch auf eine Entschädigung.

*Auszahlung
(Art. 154 Abs. 1 GG)*

⁴ Die Entschädigungen werden gemäss der Präsenzliste und der durchgeführten Kontrollen jährlich ausbezahlt. Im Zweifelsfall oder bei Beanstandung entscheidet das Büro.

Art. 57 Aufhebung des bisherigen Rechts

Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden alle früheren, dem vorliegenden Reglement zuwiderlaufenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Geschäftsreglement des Generalrats der Stadt Murten vom 15. Februar 2006.

Art. 58 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft tritt dieses Reglement am 1. Januar 2023 in Kraft.

Vom Generalrat an seiner Sitzung vom 28. September 2022 erlassen.

Im Namen des Generalrats der Stadt Murten

Der Präsident

Die Sekretärin

sig.

sig.

Pascal Känzig

Sandra Frigo

Genehmigt durch die zuständige Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) am 9. Januar 2023

Der Staatsrat

sig.

Didier Castella